

# Leistungen, die gemäß § 6 (1) GOZ berechnet werden können

Die zurzeit geltende Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beinhaltet nicht alle selbständigen zahnärztlichen Gebührenpositionen, die auch berechnet werden können. Dies ist unter anderem der sich ständig entwickelnden Zahnheilkunde geschuldet.

Es gibt jedoch die Möglichkeit der Berechnung gemäß § 6 (1) GOZ im sogenannten Analogverfahren:

*„Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“*

- in Verbindung mit dem § 10 (4) GOZ: *„Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis ‘entsprechend’ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.“*

Die Fälligkeit der zahnärztlichen Vergütung setzt eine Rechnungslegung gemäß den Formvorschriften des § 10 GOZ voraus. Im Zusammenhang mit analog bewerteten Leistungen der GOZ sind hierbei besondere Anforderungen gemäß nachstehendem Schema zu erfüllen:

Datum	Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag Euro
XX.XX.2012	XX	XXXXa	„A“ entsprechend (§ 6 Abs. 1 GOZ) „B“	X	1-3,5	XX,XX

„A“ = verständliche Beschreibung der erbrachten selbständigen zahnärztlichen Leistung, die nicht in die GOZ aufgenommen wurde  
 „B“ = Leistungsbeschreibung (Originaltext, auch sinnerhaltend verkürzt), der zur analogen Bewertung herangezogenen Gebührennummer des Gebührenverzeichnisses)

Die BZÄK hat einen Katalog (aktueller Stand 18. Februar 2015) analog zu berechnender Leistungen veröffentlicht. Den Inhalt geben wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis. Sie finden ihn auch auf unserer Internetseite ([www.lzkb.de](http://www.lzkb.de)) bzw. auf der Internetseite der BZÄK ([www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)). Die Sortierung erfolgte nach den jeweiligen Abschnitten in der GOZ:

## Abschnitt A

Analogsedierung (Anwendung von Lachgas)
Anwendung von autogenem Training
Anwendung von Hypnose GOÄ-Nr. 845 nicht geöffnet
Anwendung von Pulsoxymetrie GOÄ-Nr. 602 nicht geöffnet
Computergestützte Auswertung zur Diagnose und Planung der optisch-elektronischen Abformung
Extraorale Leitungsanästhesie
Extraorale Oberflächenanästhesie
Laseranwendungen als selbständige Leistungen neben anderen als bei den in der GOZ 2012 genannten Leistungen, sofern die Anwendung nicht Bestandteil oder besondere Ausführung einer anderen Leistung ist
Mundstrommessung
Materialtestung
Sensibilitätstest eines Nervenversorgungsgebietes

## Abschnitt B

Anwendung bakterienreduzierender Lacke als Therapiekonzept (zum Beispiel Cervitec)
Herstellung und Eingliederung des Medikamententrägers zur Parodontalprophylaxe
Kariesrisikotest
Kontrolle des Übungserfolges (Geb. Nr. 1010): mehr als 3 x innerhalb eines Jahres
Lokale Anwendung von Medikamenten zur Parodontalprophylaxe mit einer individuell gefertigten Schiene
Lokale Fluoridierung (Geb. Nr. 1020): mehr als 4 x innerhalb eines Jahres
Mundhygienestatus (Geb. Nr. 1000): mehr als 1 x innerhalb eines Jahres
Professionelle Zahnreinigung an Verbindungselementen (Geschiebe, Stege usw.)
Prothesenreinigung oder Belagsentfernung an herausnehmbaren Zahnersatz (gegebenenfalls zahntechnische Leistung gemäß § 9 GOZ)
Reinigung der intraoralen Schleimhaut
Subgingivale nichtchirurgische Belagsentfernung im Rahmen der PZR
Zahnärztliche Leistung im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung des Medikamententrägers (Geb. Nr. 1030)
Zungenreinigung

## Abschnitt C

Adhäsive Infiltration mittels „Icon“
Dentinflächenentkeimung und -Konditionierung mittels Laser
Devitalisation
Diastemaschluss in Adhäsivtechnik (bei medizinischer Notwendigkeit)
Eingliederung einer Schiene mit aufgestellten, bzw. eingearbeiteten Prothesenzähnen oder mit Brückengliedern als provisorische Versorgung
Endodontische Stabilisierung eines Zahnes im Knochen
Entfernen alten, definitiven Wurzelfüllmaterials
Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes/ Entfernung von intrakanalären Fremdkörpern
Entfernen parapulpärer Stift
Extrakanalärer, adhäsiv befestigter Stift
Facing (Versiegelung mittels Adhäsiv) bei Schmelzerosionen oder Schmelzfehlbildungen
Flüssiger Kofferdam/aushärtender Gingivaprotektor
Goldhämmerfüllung
Internes Bleichen (bei medizinischer Notwendigkeit)
Kanalverankerter Kronenaufbau
Kariesdetektor
Kariesinfiltrationsbehandlung - adhäsive Dentininfiltration nach Präparation (zum Beispiel Icon)
Medikamentöse Einlage nach Trepanation ohne GOZ-Nr. 2360, 2380 oder 2410 in gleicher Sitzung (zum Beispiel im Notdienst)
Mehrschichtiger Aufbau verlorengegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone
Mortalamputation an einem bleibenden Zahn
Parapulpärer Stift
Postendodontischer Aufbau mit Stiftaufbau ohne Krone (§ 6 Abs. 1 GOZ [Stift] + 2050 ff für die Füllung)
Präendodontischer Aufbau zur sterilen Offenhaltung der Kanäleingänge
Provisorische Krone mit Stiftverankerung
Reposition eines dislozierten Zahnfragments mittels Adhäsivtechnik
Stiftkrone (aus einem Stück)
Teilleistungen in Verbindung mit (i. V. m.) einer Einlagefüllung
Teilleistungen i. V. m. einem Stiftaufbau (Nr. 2190)

Temporäres Wiederbefestigen einer definitiven Krone (zum Beispiel Notdienst/Vertretung [während einer endodontischen Behandlung])
Umarbeiten einer definitiven Krone/Brücke zum Provisorium
Verschluss einer Perforation bei weit offenem Apex oder bei via falsa/Apexifikation (zum Beispiel mittels MTA)
Versiegelung von Erosionen, Abrasionen und Attritionen als kariesfreie Defektsituation nach Konditionierung
Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorischen Krone/Inlay
Entfernung nekrotischen Pulpengewebes
Wiederbefestigen einer Wurzelstiftkappe
Wiederbefestigen eines Stiftaufbaus
Wiederherstellung der Funktion eines direkten Provisoriums

### Abschnitt D

Andere Blutstillungsverfahren als bei der GOZ-Nr. 3060 aufgeführt, zum Beispiel Elektrotom
Anhebung des Nasenbodens
Bindegewebstransplantat in einem zahnlosen Bereich
Entfernung einer Exostose nicht i. V. m. einer Prothesenversorgung
Heißpackung
Kälteanwendung
Knochendeckelmethode im Rahmen einer WSR
Mucograft-Verfahren
Neurolyse, gegebenenfalls mit Nervverlagerung und Neueinbettung ... 2583, 2584 GOÄ nicht mehr geöffnet
Prämolarisierung ohne Extraktion
Trepanation des Kieferknochens
Umarbeitung einer Ankerkrone zum Brückenglied nach Entfernung des Zahnes unter Erhalt der Brücke ohne Abnahme im direkten Verfahren
Wundflächenentkeimung, Hämostase, Stoffwechsellancament mit Laser (Softlaser)
Zystostomien

### Abschnitt E

Antimikrobielle Photodynamische Therapie (aPDT)
Anwendung eines Halimeters
Anwendung elektromechanischer Verfahren zur Parodontaldiagnostik (zum Beispiel Periotest)
Behandlung einer Virusinfektion (zum Beispiel Herpes labialis) oder dergleichen mit Ozon
FMD = Full Mouth Desinfektion
Keimreduktion der Zahnfleischtasche mittels Laser bei geschlossener PAR
Einfache Lappen-OP an einem Implantat
Laserbehandlung Herpes, Aphthe
Mikrobiologische bzw. immunologische Testverfahren, Speicheltests, aMMP-8 Schnelltests (Zahnarzt wertet selbst aus: Geb. Nr. 298 GOÄ für die Entnahme + § 6 Abs. 1 GOZ für die Anwendung)
Odontoplastik
PA-Status: mehr als 2 x innerhalb eines Jahres
PSI/Gingivalindex: mehr als 2 x innerhalb eines Jahres
Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation an Implantaten

## Abschnitt F

Abformungen mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen
Adhäsive Befestigung von künstlichen/natürlichen Zähnen als Provisorium; Beispiel: Zahnextraktion, Abtrennen der Zahnwurzel, adhäsive Befestigung an den Nachbarzähnen
Coverdenture-/Deckprothese auf natürlichem Restbezahnung
Coverdenture-/Deckprothese als Hybridkonstruktion (natürliche Restbezahnung und Implantate)
Erneuerung eines Innenteleskopes
Extraorale Abformung
Individuelle extraorale Defektabformungen
Metallfreie flexible Teilprothesen ohne gebogene oder gegossene Klammern
Mock Up (intraorale Übertragung, zahnärztliche Leistung)
Modellgussprothese ausschließlich auf Implantaten
Teilleistungen i. V. m. einer Adhäsivbrücke
Teilprothese ohne Halteelemente
Unterfütterung von Brückengliedern bei einer teleskopierenden Brücke
Versorgung einer prov. Stiftkrone im Zusammenhang mit einer prov. Brücke → Brückenglied: reguläre Berechnung – Geb. Nr. 5140 GOZ
Wiederbefestigung einer alio loco angefertigten provisorische Brücke
Wiedereingliederung eines Steges
Wurzelkappe ohne Stift auf natürlichen Zähnen (zum Beispiel Magnetattachement)

## Abschnitt G

Approximale Schmelzreduktion (zum Beispiel „Air-Rotor-Stripping“, „interdentales Strippen“)
Andere Methoden bei der Geb. Nr. 6010
Clincheck im Zusammenhang mit Invisalign
Elektronische Auswertung von digitalen Darstellungen intraoraler Verhältnisse
Entfernung von Zementresten durch einen anderen ZA/Kieferorthopäden
Intraorale und extraorale Fotoaufnahmen, die eine andere als eine kieferorthopädische Auswertung erfahren (betrifft alle Gebührenabschnitte)
Sprachtherapie
Vorrichtung für indirektes Kleben (Bracketpositionierungsschablone) (zuzüglich § 9 GOZ)
Wiederherstellungsmaßnahmen an festsitzenden Geräten/Apparaturen

## Abschnitt H

Basisplatte im Rahmen einer Kieferbruchbehandlung
Brux-Checker-Schiene
Mundstück für Taucher (wenn medizinisch notwendige Leistung)
Non Präp Teilkronen oder Occluchip/therapeutischer Aufbau von Funktionsflächen
Schlafapnoe- bzw. Schnarcherschiene
Sportschutz (wenn medizinisch notwendige Leistung)
Strahlenschutzschiene (Vermeidung von Streustrahlungsschäden bei der Bestrahlung von Tumorpatienten)
Teilleistungen i. V. m. einem Aufbissbehelf
Wiederbefestigung eines alio loco angefertigten Langzeitprovisoriums

## Abschnitt J

Anwendung von Elektromyografie (838 GOÄ nicht geöffnet)
Aufbau individueller Front-, Eck- oder Seitenzahnführung am Patienten
Aufbauten von Funktionsflächen im indirekten Verfahren (Repositionsonlays, Veneers)
Bewegungsanalyse bzgl. Kiefergelenksdysfunktion
Entfernung des Aufbaus von Funktionsflächen zu diagnostischen Zwecken
Gelenkraumtechniken
Gesichtsebenenbezügliche Übertragung in den Artikulator/Kausimulator (keine Schanierachsenbestimmung nach GOZ 8020, 8030, 8035)
Kondylenpositionsanalyse
Manuelle Strukturanalyse
Metrische (quantitative Analyse von Kiefergelenk-Magnetresonanztomogrammen)
Neuromuskuläre Funktionsanalyse, einkanalig
Neuromuskuläre Funktionsanalyse, mehrkanalig/Biofeedback
Neuromuskuläre Funktionsanalyse mit individueller Justage und konditionierender elektrischer Stimulation
Repositionierung in therapeutische Position/Kondylenpositionseinstellung mit stationärem System
Repositionierung in zentrische Relation/Kondylenpositionseinstellung mit stationärem System
Test zur Aufdeckung orthopädischer Co-Faktoren
Test zur Aufdeckung psychosomatischer Co-Faktoren
Registrieren von UK-Bewegung mittels elektrischer Aufzeichnung für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator

## Abschnitt K

Andere Formen von Implantationen
Instrumentelle Entfernung eines intraimplantär frakturierten Aufbauelementes
Maßnahmen zur Verbesserung des Emergenzprofils vor der rekonstruktiven Phase
PRGF-Technik
PRP-Technik
Resonanzfrequenzanalyse nach Implantation
Stabilitätsmessung an Implantaten
Virtuelle Implantation mittels DVT
Abnahme und Wiederbefestigen von Aufbauelementen zum Zweck der Reinigung nach rekonstruktiver Phase
Wiedereingliedern oder Festziehen eines gelösten Gingivaformers
Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone nach GOZ-Nr.9003/9005